



Urkunde
des Notars
Gregor Born
Bramsche

Amtsgericht
- Vereinsregister -

4500 Osnabrück

Betreff: Vereinsregister Nr. 1513 - Automobil-Club Verkehr, Ortsclub Osnabrück

Zu dem v.g. Vereinsregister überreichen wir als Vorstand Urschrift und Abschrift des Protokolls der ordentlichen Mitgliederversammlung unseres Vereins vom 24.03.88 und melden zur Eintragung an:

Die Änderung der Satzung nach TO 11 a des Protokolls der Jahreshauptversammlung 1988. Den vollständigen Wortlaut der neuen Satzung fügen wir bei.

Danach sind in § 1 der Satzung Einzugs- und Postleitzahlenbereich, in § 2 Zweck, Ziel und Aufgaben und in § 4 die Zusammensetzung des Vorstandes des Vereins geändert worden. § 6 - Mitgliedsbeiträge und Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins - sowie § 8 - Erweiterung der Befugnisse des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden - sind neu eingefügt worden.

4550 Bramsche, den 24.06.88



4550 Bramsche, den 28. Juni 1988 -bie

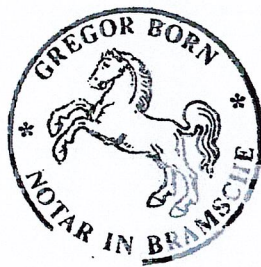


Umstehende, vor mir vollzogene Unterschriften:

- a) des Vulkaniseur-Meisters und technischen Betriebswirtes Helmut Smit,
geb. am 01.09.1936, wohnhaft Leuschnerstr. 3, 4550 Bramsche 1
- ausgewiesen durch seinen Reisepaß Nr. F 8527716, ausgestellt durch
die Stadt Bramsche am 19.07.1982 -,
- b) des Bundesbahnangestellten Karl Heinrich Schulz, geb. am 31.03.1930,
wohnhaft Wersener Str. 108, 4500 Osnabrück
- ausgewiesen durch seinen Bundespersonalausweis Nr. 1748101145 D,
ausgestellt durch die Stadt Osnabrück am 09.09.1987 -,

beglaubige ich hiermit.

4550 Bramsche, 24. Juni 1988 -bie
4550 Bramsche, 28. Juni 1988 -bie
gez. Gregor Born
Notar



Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift mit der
mir vorliegenden Urschrift beglaubige ich hiermit.

4550 Bramsche, 28. Juni 1988 -bie

Notar

ACV

Automobil-Club Verkehr

Bundesrepublik Deutschland

Club Osnabrück e.V.

Satzung

§ 1

1. Der Verein führt den Namen ACV Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland Club Osnabrück e.V.

Der Club Osnabrück ist ein Zusammenschluß innerhalb des ACV - Automobil Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland.

Sein Bereich umfaßt folgendes Gebiet:

Stadt Osnabrück, Landkreis Osnabrück, ehemalige Kreise Bersenbrück, Wittlage, Melle, Stadt Oldenburg, Landkreis Oldenburg, Kreis Cloppenburg, Kreis Ammerland, Kreis Vechta, einschließlich dem wirtschaftlichem Einzugsgebiet der Stadt Osnabrück aus Nordrhein-Westfalen, ausgehend von Iburg-Lengerich-Ibbenbüren, Recke - Bramsche.

Postleitzahlenbereiche: 2840, 2880 - 2890, 2900 - 2930, 4500 - 4590, 4992 - 4995.

Er ist ein eingetragener Verein. Sein Sitz ist Osnabrück.

3. Er kann sich anderen Vereinen kooperativ oder korporativ anschließen.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

1. Zweck des ACV - Club Osnabrück ist die Wahrnehmung der Ziele des ACV - Automobil-Club Verkehr und die Erledigung der ihm vom ACV übertragenen Verwaltungsaufgaben.

Aufgabe des ACV Club Osnabrück ist auch die Betreuung der Mitglieder seines Bereiches.

Hierzu strebt er an:

- zur Sicherheit auf den Straßen beizutragen
die Mitglieder für die Verkehrserziehung zugewinnen
- gesellschaftliche und sportliche Veranstaltungen auszurichten
die Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden zu pflegen,
- die gleichartige oder ähnliche Ziele verfolgen.

- mit den Einrichtungen zusammenwirken die der technischen Fortbildung, dem Reiseverkehr, der Reisebetreuung, der Touristik und Erholung dienen
- Caravan und Camping zu fördern.
- die Motortouristik zu fördern

2. Der ACV - Club Osnabrück verfolgt gemeinnützige Ziele im Sinne der Abgabenordnung von 1977. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

1. Die Organe des ACV Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung des ACV-Clubs Osnabrück findet alljährlich, spätestens 10 Wochen vor der Landesgruppenversammlung statt.

Sie wird vom Vorstand schriftlich oder die Clubzeitschrift des ACV einberufen. Der Vorstand bestimmt den Ort und gibt die Tagesordnung bekannt.

3. Der ACV Clubvorstand und die ACV Landesgruppe Nord können Vertreter ohne Stimmrecht entsenden.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird -

- a) auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des ACV - Clubs Osnabrück.
- b) im Bedarfsfalle durch den Vorsitzenden einberufen.

5. Die Einberufungsfrist für die außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.

6. Die Mitglieder des ACV - Clubs Osnabrück zahlen die Beiträge, die vom ACV festgesetzt werden, an die Hauptgeschäftsstelle des ACV.

Die ACV - Hauptversammlung bestimmt mit einfacher Mehrheit den Beitrag und dessen Höhe.

7. An der Mitgliederversammlung können alle dem ACV - Club Osnabrück angehörenden Mitglieder stimmberechtigt teilnehmen.

8. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn 10% der Mitglieder oder mehr als 15 Personen anwesend sind.

Die Leitung der Versammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Vertreter.

9. Alle vier Jahre wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand.

10. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Entgegennahme des Berichtes der Revisoren
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) Neuwahl des Vorstandes
- f) Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung
- g) Wahl der Revisoren

11. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten muß und vom Protokollführer (Schriftführer, Geschäftsführer) und dem Leiter der Versammlung unterschrieben wird.

§ 4

1. Der Vorstand des ACV __ Clubs soll mindestens aus 6 Mitgliedern bestehen, die folgende Funktionen bekleiden:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Sportleiter
- d) der Schatzmeister
- e) der Schriftführer,

Die Ämter des Schatzmeisters und des Schriftführers können auch von einer Person, in der Funktion eines Geschäftsführers wahrgenommen werden.

Dazu treten Beisitzer, von denen einer Jugendvertreter sein kann. Ein Mitglied wird vom Vorstand zum Vorsitzenden, einer zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand des ACV - Club Osnabrück ist unbeschadet seiner sonstigen Verantwortlichkeit dem Vorstand des ACV gegenüber für die Durchführung der Satzung und der genehmigten Veranstaltungen verantwortlich.

§ 5

Mitglied im ACV - Club Osnabrück ist derjenige, der im Bereich des ACV - Club Osnabrück wohnt. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich einem anderen ACV - Club anzuschließen. Die Mitgliedschaft im ACV - Club Osnabrück erlischt durch Austritt aus dem ACV, Ausschluß durch den ACV und durch Tod.

Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, den der Antragsteller im Aufnahmeantrag angegeben hat. Der Austritt ist ebenfalls schriftlich zu erklären. Die Kündigung wird wirksam mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Jahres. (Geschäftsjahr).

§ 6

1. Jedes Mitglied (auch Ehrenmitglied) hat den Jahresbeitrag, im Eintrittsjahr den Jahresanteilbeitrag in voraus zu leisten.

Die Inanspruchnahme von Leistungen des ACV ist an die vorherige Beitragszahlung geknüpft.

Jedes Mitglied hat die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des ACV zu beachten.

§ 7

1. Die Auflösung des ACV - Clubs kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschloßen werden. Die Landesgruppe ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Auflösung einzuberufen. Der ACV -. Club gilt als aufgelöst, wenn er aus dem ACV austritt. Das Clubvermögen fällt bei der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke und Ziele an den ACV - Landesgruppe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung verwendet.

§ 8

1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende erhalten die unwiderrufliche Ermächtigung alle in Verbindung mit der Eintragung ins Vereinsregister infolge etwaiger behördlicher Zwischenverfügungen erforderlichen Änderungen bzw. Ergänzungen der Satzung zu beschließen und beim dafür zuständigen Amtsgericht anzumelden.

2. Eintragung beim Amtsgericht:

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück am 10.12. 1973 unter der Nr. 1513

3. Satzungsänderungen: Beschluß der Mitgliederversammlung vom 23.10. 1973 ist § 1 geändert. Die Eintragung erfolgte am 02.07.1974.

Beschluß der Mitgliederversammlung vom 24.03.1988 Satzung geändert.

Die Eintragung erfolgte am 20.07.1988.